

**Nutzung des grunstückseigenen Brunnenwassers zur
Toilettenspülung**

- Beschluss des Rates vom 01.07.1997, Pkt. 9 -

Auf Antrag des CWG-Fraktionsvorsitzenden, Herrn Bartoldus, wird beschlossen, den Stadtdirektor zu beauftragen, zukünftige Anträge auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang gem. § 7 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgentreich vom 01.02.1982 für die Nutzung von Regen- bzw. Brunnenwasser zu prüfen und danach ggfls. die Genehmigung für folgende Verwendungszwecke zu erteilen:

- a) Viehfütterung,
- b) Feldspritzung,
- c) Toilettenspülung.

Einer Befreiung für die Nutzung zur Gartenbewässerung bedarf es künftig nicht mehr; der Ratsbeschluss vom 12.10.1992 wird insofern korrigiert.

Die Wassermengen, die zur Toilettenspülung genutzt und den Abwasseranlagen zugeführt werden, sind zur Berechnung der Abwassergebühren durch Wasserzähler zu messen.